

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 4. Februar 1994

26. Stück

-
83. Verordnung: 3. Hochleistungsstrecken-Verordnung
84. Verordnung: Verordnung über geringfügige Baumaßnahmen an Eisenbahnübergängen 1993
85. Verordnung: Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Zementerzeugung beim Bergbau
86. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 227 Donaukanal Straße im Bereich der Stadt Wien
87. Verordnung: Änderung der Studienordnung für den Studienversuch Ernährungswissenschaften
-

83. Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung weiterer Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken (3. Hochleistungsstrecken-Verordnung)

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1989, wird verordnet:

Folgende Eisenbahnen (Strecken bzw. Streckenteile einschließlich der notwendigen Eisenbahnanlagen) werden zu Hochleistungsstrecken erklärt:

1. Salzburg—Wörgl
2. St. Michael—Klagenfurt—Villach
3. Wien—Eisenstadt—Oberwart—Graz—Klagenfurt—Villach—Staatsgrenze Österreich/Italien
4. Wien—Staatsgrenze bei Bernhardsthal
5. Parndorf—Staatsgrenze bei Kittsee

Vranitzky	Busek	Dohnal	Weiss
Mock	Schüssel	Hesoun	Lacina
Ausserwinkler	Löschner	Michalek	Fasslabend
Fischler	Rauch-Kallat	Scholten	Klima

84. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Erweiterungs-, Erneuerungs- und Umbauten geringen Umfanges sowie Abtragungen an schienengleichen Eisenbahnübergängen (Verordnung über geringfügige Baumaßnahmen an Eisenbahnübergängen 1993)

Auf Grund des § 14 Abs. 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 452/1992, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für Haupt- und Nebenbahnen gemäß § 1 Z I 1, für Straßenbahnen gemäß § 1 Z I 2 sowie für Anschlußbahnen gemäß § 1 Z II 1 des Eisenbahngesetzes 1957.

Allgemeines

§ 2. In dieser Verordnung angeführte Erweiterungs-, Erneuerungs- und Umbauten geringen Umfanges sowie Abtragungen an schienengleichen Eisenbahnübergängen bedürfen keiner eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und keiner Betriebsbewilligung, sofern

1. das Eisenbahnunternehmen diese Maßnahmen unter der Leitung und Aufsicht einer fachlich zuständigen gemäß § 15 des Eisenbahngesetzes 1957 verzeichneten Person durchführt,
2. Rechte und Interessen Dritter entweder durch diese Maßnahmen nicht berührt werden oder deren Zustimmung zu diesen Maßnahmen bereits vorliegt und
3. eisenbahnrechtlich bereits genehmigte Bauteile und Schaltungen verwendet werden.

Maßnahmen geringen Umfanges

§ 3. Erweiterungs-, Erneuerungs- und Umbauten geringen Umfanges sowie Abtragungen an schienengleichen Eisenbahnübergängen im Sinne des § 2 sind

1. die Verbreiterung, Verschmälerung, Verlängerung (insbesondere nach der Zulegung von Gleisen oder nach der Einbeziehung weiterer Gleise in die Sicherung), Verkürzung (insbesondere nach dem Abtrag von Gleisen) oder geringfügige Verschiebung einer nichttechnisch gesicherten Eisenbahnkreuzung (§§ 4, 6 und 10 Abs. 3 der

- Eisenbahn-Kreuzungsverordnung, BGBl. Nr. 2/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 123/1988), sobald durch die zuständige Behörde festgestellt wurde, ob die Sicherung der Eisenbahnkreuzung nach Durchführung der Maßnahmen beibehalten werden kann oder abgeändert werden muß,
2. die Verbreiterung, Verschmälerung, Verlängerung (insbesondere nach der Zulegung von Gleisen oder nach der Einbeziehung weiterer Gleise in die Sicherung), Verkürzung (insbesondere nach dem Abtrag von Gleisen) oder geringfügige Verschiebung eines nichttechnisch gesicherten nichtöffentlichen Eisenbahnübergangs, sobald durch die zuständige Behörde festgestellt wurde, ob die Sicherung des nichtöffentlichen Eisenbahnübergangs nach Durchführung der Maßnahmen beibehalten werden kann oder abgeändert werden muß,
 3. die Auflassung eines nichtöffentlichen Eisenbahnübergangs, sobald die diesbezügliche schriftliche Zustimmung des oder der Wegeberechtigten erteilt wurde,
 4. die Änderung des Fahrbahnbelages,
 5. die Ergänzung einer Lichtzeichenanlage durch weitere Signalgeber auf Grund einer Anordnung der Behörde,
 6. die Ergänzung einer Schrankenanlage durch weitere Signalgeber zur optischen Ankündigung des Schrankenschließens oder durch weitere Schrankenantriebe und Schrankenbäume auf Grund einer Anordnung der Behörde,
 7. die Ergänzung einer Lichtzeichenanlage oder einer Schrankenanlage mit Registrier-einrichtungen,
 8. die Errichtung zusätzlicher Bedienungsstellen,
 9. die Errichtung zusätzlicher Überwachungsstellen gleicher Bauart,
 10. die Errichtung von Abhängigkeiten von Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen und Eisenbahnübergangssicherungsanlagen zu Eisenbahnsicherungsanlagen,
 11. die Verlegung von Bedienungs- bzw. Überwachungsstellen, sofern in diesem Zusammenhang die Außenanlage nicht verändert wird,
 12. die Änderung von Gleisschaltmitteln,
 13. der Ersatz von Bauteilen alter Bauart durch Bauteile neuerer Bauart, insbesondere Registriereinrichtungen, Schrankenantriebe, Schrankenbäume, Stromversorgungseinrichtungen und Lichtpunkte,
 14. der Ersatz mechanischer Schrankenantriebe mit Geschwindigkeitszwang durch elektro-mechanische Schrankenantriebe,
 15. der Ersatz von Fernüberwachungen mit Einzelkabeladern durch Fernwirkssysteme.

Meldepflichten

§ 4. (1) Das Eisenbahnunternehmen hat

1. dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Maßnahmen gemäß § 3 Z 3, Z 5 und Z 6 und
2. dem Landeshauptmann Maßnahmen gemäß § 3 Z 3

nach deren Abschluß durch die fachlich zuständige gemäß § 15 des Eisenbahngesetzes 1957 verzeichnete Person schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann im Einzelfall anordnen, daß auch andere Maßnahmen gemäß § 3 schriftlich anzuzeigen sind.

(3) Das Eisenbahnunternehmen hat über die gemäß § 3 durchgeführten Maßnahmen Aufzeichnungen für den jeweiligen schienengleichen Eisenbahnübergang zu führen und diese aufzubewahren. Zur Erstellung der Aufzeichnungen hat sich das Eisenbahnunternehmen jener gemäß § 15 des Eisenbahngesetzes 1957 verzeichneten Person zu bedienen, unter deren Leitung und Aufsicht die Maßnahmen durchgeführt wurden.

Vollziehung

§ 5. Mit der Vollziehung dieser Verordnung ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

Klima

85. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Zement-erzeugung beim Bergbau

Auf Grund des § 205 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 355/1990, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie verordnet:

§ 1. Die §§ 1 bis 7 der Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Zementherzeugung, BGBl. Nr. 63/1993, samt Anlage und Anhang zu dieser Verordnung gelten für Anlagen zur Zementherzeugung bei den in den §§ 2 Abs. 1 und 132 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 genannten Tätigkeiten.

§ 2. Die Berghauptmannschaft hat über begründetes Ansuchen von Maßnahmen, die in den § 1 genannten Bestimmungen der Verordnung BGBl. Nr. 63/1993 festgesetzt sind, Abweichungen mit Bescheid zuzulassen, wenn durch besondere Einrichtungen, Verfahren oder Betriebs-

weisen der gleiche Schutz erreicht wird, wie er bei Einhaltung der in den vorgenannten Bestimmungen festgesetzten Maßnahmen zu erwarten ist.

Schüssel

86. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 227 Donaukanal Straße im Bereich der Stadt Wien

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Die Anschlußstelle Heiligenstadt (Bereich Brigittenauer Lände) der B 227 Donaukanal Straße wird im Bereich der Stadt Wien wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt zwischen km 8,155 und km 8,434 der rechten Richtungsfahrbahn der B 227 Donaukanal Straße und stellt über ihre Zu- und Abfahrtsrampe die Verbindung mit dem Gemeindestraßennetz (Brigittenauer Lände, Forsthausgasse) her.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Zu- und Abfahrtsrampen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Magistrat der Stadt Wien (MA 18 und MA 28) aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1:1 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

87. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung für den Studienversuch Ernährungswissenschaften geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 5, 6 und 8 in Verbindung mit § 15 AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1993, in Verbindung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1990, wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für den Studienversuch Ernährungswissenschaften, BGBl. Nr. 323/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Der Studienversuch Ernährungswissenschaften ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien bis zum Ende des Sommersemesters 1998 einzurichten.“

2. In § 3 wird die Wortfolge „einschließlich für“ ersetzt durch:

„einschließlich der für“

3. § 4 samt Überschriften lautet:

„II. ABSCHNITT“

Erster Studienabschnitt

§ 4. (1) Der erste Studienabschnitt des Studienversuches Ernährungswissenschaften umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den im folgenden genannten Prüfungsfächern im Ausmaß von 98 Wochenstunden:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Vorprüfungsfächer:	
1. Chemie.....	16
2. Physik.....	7
3. Allgemeine Biologie	16
4. Biochemie	14
5. Biometrie, Statistik und EDV.....	4
6. Wirtschaftslehre.....	5
b) Biologie des Menschen.....	11
c) Grundlagen der Ernährungslehre	6
d) Grundlagen der Lebensmittellehre.....	7
e) Mikrobiologie und Hygiene	8
f) Vorratshaltung und Vorratsschutz	4

(2) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 7 Abs. 1 lit. a bis d genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu sechs Semesterwochenstunden schon im ersten Studienabschnitt absolviert werden können.“

4. § 5 lautet:

„§ 5. Voraussetzung für die Zulassung zum abschließenden Teil der ersten Diplomprüfung ist die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus:

- Chemie;
- Physik;
- Allgemeine Biologie;
- Biochemie;
- Biometrie, Statistik und EDV;
- Wirtschaftslehre.“

5. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- Biologie des Menschen;
- Grundlagen der Ernährungslehre;
- Grundlagen der Lebensmittellehre;
- Mikrobiologie und Hygiene;
- Vorratshaltung und Vorratsschutz.“

6. § 7 samt Überschriften lautet:

„III. ABSCHNITT

Zweiter Studienabschnitt

§ 7. (1) Der zweite Studienabschnitt des Studienversuches Ernährungswissenschaften umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den im folgenden genannten Prüfungsfächern im Ausmaß von 94 Wochenstunden:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Vorprüfungsfächer:	
1. Spezielle Biochemie	4
2. Lebensmittelchemie	11
3. Lebensmittelrecht	2
4. Methodologie der Ernährungswissenschaft.....	5
b) Ernährungsphysiologie und Pathophysiologie.....	15
c) Lebensmitteltechnologie und Qualitätsmanagement.....	7
d) Toxikologie.....	4
e) nach Wahl des ordentlichen Hörers zwei der folgenden Wahlfachgruppen je 23	
aa) Lebensmittelproduktion und -technologie;	
bb) Ernährungsökonomie;	
cc) Psychologie und Soziologie der Ernährung/Ernährungsberatung;	
dd) Ernährung und Umwelt;	
ee) Spezielle Diätetik.	

(2) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 2 bereits im ersten Studienabschnitt absolviert wurden, sind in die Pflichtfächer sowie in die Gesamtstundenzahl einzurechnen.“

7. Dem § 8 wird folgender § 8 a samt Überschrift angefügt.

„Diplomarbeit

§ 8 a. (1) Der Kandidat hat durch selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem dem Studium der Ernährungswissenschaften zugehörigen Fach den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung darzutun (§ 25 Abs. 1 AHSStG).

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist auf Antrag des Kandidaten in den letzten zwei Wochen des siebenten in die Studiendauer einrechenbaren Semesters zu vergeben.“

8. § 9 lautet:

„§ 9. Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
- b) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus:

- aa) Spezielle Biochemie,
- bb) Lebensmittelchemie,
- cc) Lebensmittelrecht,
- dd) Methodologie der Ernährungswissenschaft;
- c) die Absolvierung des Praktikums und
- d) die Approbation der Diplomarbeit.“

9. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Ernährungsphysiologie und Pathophysiologie;
- b) Lebensmitteltechnologie und Qualitätsmanagement;
- c) Toxikologie;
- d) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Wahlfachgruppen:
 - aa) Lebensmittelproduktion und -technologie,
 - bb) Ernährungsökonomie,
 - cc) Psychologie und Soziologie der Ernährung/Ernährungsberatung,
 - dd) Ernährung und Umwelt,
 - ee) Spezielle Diätetik.“

10. § 11 samt Überschriften lautet:

„IV. ABSCHNITT

Akademische Grade

§ 11. Absolventinnen dieses Studienversuches ist der akademische Grad „Magistra der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magistra rerum naturalium“, Absolventen dieses Studienversuches der akademische Grad „Magister der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum naturalium“, jeweils abgekürzt „Mag. rer. nat.“, zu verleihen.“

11. In § 12 wird die Wortfolge „in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 188/1984“ ersetzt durch

„zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 70/1992,“

12. Dem § 12 wird folgender § 13 samt Überschrift angefügt:

„Inkrafttreten

§ 13. (1) § 1, § 4, § 5, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 a, § 9, § 10 Abs. 1, § 11 und § 12 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 87/1994 treten mit 1. März 1994 in Kraft.

(2) Ordentliche Hörer, die ihr Studium von dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienplan zu beenden.“

Busek